

# **Satzung der Stadt Mühlacker über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 22.04.2008 mit Änderung vom 30.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zulässige Öffnungszeiten**

In der Stadt Mühlacker dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geöffnet sein beim

1. **Dürrmenzer Herbstmarkt** (nur in Dürrmenz) am 2. Sonntag im Monat Oktober zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr;
2. **Martinimarkt** (ohne Verkaufsstellen in Dürrmenz) am 2. Sonntag im Monat November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Fällt auf diesen Sonntag der Volkstrauertag, gilt folgende Regelung sinngemäß am 1. Sonntag im Monat November.

## **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Ladenöffnungsgesetzes zu beachten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe e) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 24.04.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Mühlacker, den 24.04.2008

Abicht  
Bürgermeister